

TAEKWONDO-CLUB GARMISCH-PARTENKIRCHEN E.V. SATZUNG



Taekwondo Club
Garmisch-Partenkirchen e.V.

Postfach 1901
82459 Garmisch-Partenkirchen

Kontakt@TC-GAP.de
www.TC-GAP.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „**Taekwondo Club Garmisch-Partenkirchen e.V.**“.
- b) Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist Mitglied im Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Jugendordnung an.

§ 2 Vereinszweck

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverbandes e.V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- a) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Unterabteilungen gebildet werden. Den Unterabteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Unterabteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die ersten drei Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Vorstandschaft nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Trainer, über dessen endgültige Aufnahme. Die oder der Trainer haben bei der Entscheidung nur eine Beraterfunktion.



Taekwondo Club
Garmisch-Partenkirchen e.V.

Postfach 1901
82459 Garmisch-Partenkirchen

Kontakt@TC-GAP.de
www.TC-GAP.de

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärte Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb 2 Monaten seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet alleine die Vorstandschaft, allerdings muss die Entscheidung einstimmig sein. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitglieder-versammlung stattfindet.
- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann unter den in c) genannten Voraussetzungen durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,00 oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- g) Die Vorstandschaft ist berechtigt, beitragsfreie Ehrenmitglieder zu benennen und aufzunehmen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft nötig. Ehrenmitglied kann werden, wer sich im besonderen Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Die Vorstandschaft hat das Recht eine Ehrenmitgliedschaft durch einstimmigen Beschluss wieder aufzuheben.
- h) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden (Kassier)

Der Verein wird gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Außergerichtlich ist der 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam zur Ausübung der Befugnisse des 1. Vorstandes berechtigt, jedoch nur bei Verhinderung oder Abwesenheit des 1. Vorstandes (im Sinne von § 26 BGB).

Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Vorstände, wird in einer gesonderten Vorstandssitzung festgelegt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wahl der Vorstandschaft hat in schriftlicher, geheimer Wahl zu erfolgen. Kann jedoch, wenn gewünscht, bei Einstimmigkeit aller anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder, offen durchgeführt werden. In die Vorstandschaft kann nur ein Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigter, gewählt werden, dass mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist und mindestens 18 Jahre alt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann die verbleibende Vorstandschaft diese Lücke kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzen. Das Amt, das kommissarisch besetzt wurde, muss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Amt des Vorstandes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf Geschäfte bis zu einem Betrag von € 2.500,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.



Taekwondo Club
Garmisch-Partenkirchen e.V.

Postfach 1901
82459 Garmisch-Partenkirchen

Kontakt@TC-GAP.de
www.TC-GAP.de

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit einer schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wünsche, Anträge sowie Wahlvorschläge sollten möglichst in schriftlicher Form gestellt werden, können jedoch am Tag der Mitgliederversammlung gestellt bzw. beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung übernimmt und der der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die am Tage der Versammlung das 16 Lebensjahr vollendet haben. Wahl- und stimmberechtigt sind außerdem auch die Minderjährigen Vereinsmitglieder, für sie handelt der gesetzliche Vertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorstand und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen.

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 9 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Vorstandschaft. Der festgelegte Monatsbeitrag kann für Antragsteller wie z.B. kinderreiche Familien oder deren Angehörigen und finanziell schwachgestellte nur vom Vorstand reduziert oder aufgehoben werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstände. Das nach Aufhebung / Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes verbleibende Vermögen soll der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.



Taekwondo Club
Garmisch-Partenkirchen e.V.

Postfach 1901
82459 Garmisch-Partenkirchen

Kontakt@TC-GAP.de
www.TC-GAP.de

Garmisch-Partenkirchen, den 30.01.2010

